

Allgemeine Geschäftsbedingungen PL Raumgestaltung

§ 1

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge des Auftragnehmers.
2. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
3. *Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.*

§ 2

1. Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich freibleibend. Sie erfolgen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, wobei der Auftragnehmer für die sorgfältige Auswahl seiner Lieferanten steht. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen – wie Abbildungen, Zeichnungen, Masse, Gewichte – sind nur annähernd angegeben.
3. Die vom Auftraggeber vorgenommene Bestellung ist ein verbindliches Angebot.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt dieses Angebot innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Zusendung einer Auftragbestätigung, per e-Mail, schriftlich oder durch Zusendung des bestellten Produktes anzunehmen. Erst mit der Auftragsbestätigung oder der Zusendung der Ware kommt ein Vertrag zustande.
5. In Fällen von offensichtlich Schreib-, Druck-, oder Rechenfehler sind wir zum Rücktritt berechtigt.

§ 3

1. Für alle Bauleistungen – insbesondere Bodenbelags- und Tapezierarbeiten – gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB). Die Leistungen entsprechen den für die Arbeiten des Auftragnehmers geltenden Allgemeinen Technischen Vorschriften (ATV), soweit nicht nachstehend oder in der Auftragsbestätigung etwas anderes bestimmt ist oder sonstige besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Auf ausdrücklichen Wunsch ist der Auftraggeber bereit, den Text der genannten Bestimmungen zu Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen.
2. Höhere Gewalt, unvorhersehbare, schwerwiegende Betriebsstörungen verlängern die Lieferfristen um die Dauer der Verzögerung. Über den Eintritt einer solchen Verzögerung wird der Auftraggeber unverzüglich unterrichtet. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil ohne Ersatzleistungen von dem Vertrag zurücktreten.
3. Falls der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungs- und Lieferfristen aus anderen Gründen nicht einhalten kann, hat der Auftraggeber ihn schriftlich in Verzug zu setzen und eine der Art und Umfang der Leistungen angemessene Nachfrist zu gewähren, es sei denn, die Leistung ist kalendermäßig bestimmt.
4. Der Auftraggeber kann Schadensersatz wegen Verzuges nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen geltend machen.
5. Bei der Lieferung der Gegenstände erfolgt der Versand ab Werkstatt bzw. Lager auf Rechnung und eigene Gefahr des Auftraggebers.

§ 4

1. Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind. Sie werden erst nach vorheriger Mitteilung an den Kunden ausgeführt. Geringfügige Abweichungen bei Holzoberflächen (Farbe und Maserung) sowie bei Textilien (Gewebe und Farbe) bleiben vorbehalten.
2. Auch bei Nachlieferung behält sich der Auftragnehmer Abweichungen gegenüber der Erstlieferung vor und muss jede Gewähr für Abweichungen ablehnen.
3. Kann die Lieferung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm die Anzeige über die Lieferbereitschaft zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. *Für den Fall, dass die Terminänderung von seiten des Auftraggebers so kurzfristig erfolgt, dass bei dem Auftragnehmer ein Schaden entsteht, so hat der Auftraggeber diesen zu ersetzen.*

Erfolgt die Terminverschiebung:

- a) *30 bis 15 Tage vor dem festgelegten Termin so wird der Schaden pauschal auf 15 % des Auftragwertes*
- b) *14 bis 7 Tage vor dem festgelegten Termin so wird der Schaden pauschal auf 20 % des Auftragwertes*
- c) *6 bis 1 Tag vor dem festgelegten Termin so wird der Schaden pauschal auf 30% des Auftragwertes*

festgelegt. Die Geltendmachung einer nachweisbar höheren Schadens gegenüber den Pauschalsätzen ist dem Auftragnehmer möglich.

Dem Auftraggeber bleibt unbenommen den Beweis anzutreten das der Schaden nicht oder nicht in der pauschalieren Höhe entstanden ist.

§ 5

Der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vertragsgegenständliche Leistungsverpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber hinausgehen.

§ 6

1. Die Abnahme der Lieferung oder Leistung hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teillieferungen oder – leistungen.
2. Hat der Auftraggeber bei der Bauleistung der Lieferung oder Leistung bzw. Teile davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Wochen als erfolgt.

§ 7

1. Bei Mängelrügen muss der Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden.
2. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist.
3. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann Ersatzlieferung oder Herabsetzung der Vergütung verlangt werden.

§ 8

1. Die Gewährleistung wird bei Bauleistung nach VOB übernommen.
2. Die Verjährungsfrist für Gewährleistung aus Lieferungen beträgt 6 Monate.
3. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
4. Für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, auch seiner Erfüllungsgehilfen, haftet er stets, jedoch nicht darüber hinaus.
5. Im übrigen ist eine Gewährleistung ausgeschlossen, wenn die dem Auftraggeber überreichten Pflegeanweisungen nicht nachweisbar eingehalten worden sind.
6. Mängelrügen sind unverzüglich mitzuteilen. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 9

Die Haftung für Schäden, die keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers darstellen, wird ausgeschlossen, wenn die Vorgehensweise, die verwendeten Produkt in ihrer Qualität und die Ausführung der Arbeiten von dem Auftraggeber vorgeschrieben wurde.

§ 10

1. Bei Anlieferung wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren und entladen kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden gesondert berechnet.
2. Für Transporte über das 2. Stockwerk hinaus sind mechanische Transportmittel vom Auftraggeber bereitzustellen. Treppen müssen passierbar sein.
3. Wird die Ausführung der Arbeiten des Auftragnehmers oder von ihm beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten (z.B. Arbeitszeiten und Fahrgeld) in Rechnung gestellt.

§ 11

1. Eigentums- und Urheberrechte an vom Auftraggeber erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen und Berechnungen bleiben vorbehalten. Derartige Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Für Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Entwürfe und Berechnungen, die vom Auftraggeber ausdrücklich bestellt wurden, ist das vereinbarte Entgelt auch dann zu zahlen, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

§ 12

1. Preise sind Endpreise, die die gesetzliche Mehrwertsteuer einschließen. Die im Angebot ausgewiesenen Endbeträge sind nach bestem Wissen ermittelt und sich – falls nichts anderes ausdrücklich angegeben – als Circa-Werte zu verstehen. Sie gelten nur
2. bei ungeteilter Bestellung zu angebotenen Leistungen und / oder Lieferungen und im Fall von Bauleistungen – bei ununterbrochener Leistungsmöglichkeit des Auftragnehmers.
3. Bei Vereinbarungen, die Liefer- und Leistungsfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsschluss enthalten, ist der Auftragnehmer berechtigt, in Verhandlungen über eine neue Preisvereinbarung einzutreten.
4. Wird außerhalb üblicher Arbeitszeit Leistung verlangt, bedingt dies zusätzliche Zahlung der Lohnzuschläge.

§ 13

1. Alle Leistungen, auch Teilleistungen, sind innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Einbringung bzw. Rechnungsstellung bar ohne jeden Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.
2. *Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist bei Vertragsabschluss eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Auftragswertes zu leisten.*

3. *Bei Lieferung kann der Kaufpreis sofort in bar oder per Nachnahme (zuzüglich 5,00 €), per Einsendung eines Schecks oder per Lastschrift bezahlt werden.*
4. Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt angenommen. Wechselsteuer gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Scheck oder Wechselprotest kann der Auftragnehmer Zug um Zug gegen Rückgabe des Papiers sofortige Barzahlung, auch für später fällige Papiere, verlangen. Verzugszinsen werden mit 4 % über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Diese sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer eine Belastung mit höherem Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist.
5. Zahlungen werden zunächst auf entstandenen Mahnkosten (7,50 € ab der 2. Mahnung, wobei dem Auftraggeber frei steht, nachzuweisen das die Mahngebühren nicht in dieser Höhe entstanden sind.), Zinsen und dann auf die älteste Schuld angerechnet.
6. *Wesentliche Verschlechterung in der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers berechtigen den Auftragnehmer, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.*
7. Falls der Auftraggeber die getroffenen Zahlungsvereinbarungen nicht einhält, ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Ablehnungsandrohung eine Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
8. *Wenn für Bauleistungen ein Sicherheitsbehalt lt. VOB vereinbart ist, ist dieser binnen 18 Tagen unter Verweis auf Paragraph 17 Nr. 6 Abs. 1 VOB/B auf ein Sperrkonto bei XXXXXXXX einzuzahlen oder kann durch Stellung einer Bürgschaft ausgelöst werden.*

§ 14

Bei Meinungsverschiedenheiten sind nur Sachverständige zur Beurteilung von Leistungs- und Lieferungs-mängeln zugelassen, die von einer Handwerkskammer im Bundesgebiet für das Raumausstatterhandwerk öffentlich bestimmt sind. Sollte sich bei der Prüfung herausstellen, dass unberechtigte Beanstandungen vorgebracht wurden, hat der Auftraggeber die verursachten Kosten zu tragen.

§ 15

1. Der Auftragnehmer behält sich bis zur vollständigen Zahlung seiner Rechte, das Eigentum an den geleisteten Waren vor.
2. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bei zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
3. Geht das Eigentum kraft Gesetzes unter, tritt der Auftraggeber schon jetzt seine künftigen Ansprüche gegen den Eigentumserwerber in Höhe der noch offenen Forderungen an den Auftragnehmer ab.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gegenstände für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch ausreichend zu versichern. Gegebenenfalls tritt er die Versicherungsansprüche in Höhe des Gegenwertes bzw. in der Höhe der noch offenen Forderungen an den Auftragnehmer ab.
5. Bei Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und die Pfändungsgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
6. Ein Sitzwechsel der Wohn- bzw. Geschäftsräume hat der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 16

1. *Die persönlichen Daten des Auftraggebers wie Name, Anschrift und Telefonnummer werden gespeichert. Sie werden von uns vertraulich behandelt. Insbesondere werden Daten nicht an Dritte weitergeleitet, solange dies nicht für die Bestellung und dessen Abwicklung notwendig ist.*
2. *Mit der Bestellung stimmt der Auftraggeber der Speicherung seiner persönlichen Daten zu. Falls die Speicherung der Daten nicht erwünscht wird, bitten wir um eine kurze schriftliche Mitteilung.*

§ 17

1. *Ist der Auftraggeber kein Vollkaufmann ist der Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers.*
2. *Wenn der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluß aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz des Auftragnehmers der Gerichtsstand.*
3. Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, wird der Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart.

§ 18

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.